

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 6 vom 5. Februar 2013

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Grundsteuer für 2013 1

Markt Berchtesgaden

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes „Neukirchen - Schneck“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 3

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des
Änderungsplanes zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Teisendorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 4

Gemeinde Ainring

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Ainring; Vom 18. Juli 2007 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“;
20. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Grundsteuer für 2013

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2013 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2013- in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2013 erhalten, im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig.
Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2013 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2013 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2013 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2013 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall, Postfach 1164, 83421 Bad Reichenhall einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Berchtesgadener Land in 83435 Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64 eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 800335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 800335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Bad Reichenhall, den 1. Februar.2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner; Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden vom 25. April 1978 in der Fassung vom 1. Februar 2011:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr wird nach dem für das Grundstück festgesetzten Abfallbehältnis berechnet. Sie beträgt für Abfallbehältnisse mit

a)	wöchentlicher Leerung (rote Gebührenmarke)	€
	80 l Inhalt	50,50
	120 l Inhalt	75,50
	240 l Inhalt	151,00
	1.100 l Inhalt	693,00
b)	14-tägiger Leerung (grüne Gebührenmarke)	
	80 l Inhalt	25,25
	120 l Inhalt	37,75
	240 l Inhalt	75,50
	1.100 l Inhalt	346,50
c)	wöchentlicher Leerung in der Saison (§ 11 Abs. 1 der Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Berchtesgaden anfallenden Abfälle) sonst 14-tägige Leerung (blaue Gebührenmarke)	

	80 l Inhalt	37,75
	120 l Inhalt	56,75
	240 l Inhalt	113,50
	1.100 l Inhalt	519,50
d)	nur wöchentlicher Leerung in der Saison § 11 Abs. 1 der Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Berchtesgaden anfallenden Abfälle) (gelbe Gebührenmarke)	
	80 l Inhalt	25,25
	120 l Inhalt	37,75
	240 l Inhalt	75,50
	1.100 l Inhalt	346,50

pro Vierteljahr.

Die vom Markt erteilte Gebührenmarke ist auf dem Abfallbehältnis anzubringen. Werden Müllsäcke ersatzweise für Abfallbehältnisse verwendet, so wird die Gebühr für ein entsprechendes Abfallbehältnis berechnet. Hierzu werden vom Markt Berchtesgaden Müllsäcke bereitgestellt.

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die in Satz 2 geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht. Bei Eintritt des Gebührenatbestandes während eines Kalendervierteljahres beträgt die Gebühr für den Rest des Kalendervierteljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Benutzungspflicht bestand, ein Drittel der in Satz 2 festgelegten Vierteljahresgebühr.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berchtesgaden, den 29. Januar 2013
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Neukirchen - Schneck“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss billigte den Entwurf des Bebauungsplanes „Neukirchen – Schneck in seiner Sitzung am 23. Januar 2013.

Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23. Januar 2013 mit Begründung und Umweltbericht und den Umweltrelevanten Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

13. Februar 2013 bis 14. März 2013

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 1. Februar 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Marktgemeinderat hat den Entwurf zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Neukirchen - Schneck“ in seiner Sitzung am 4. Februar 2013 gebilligt.

Die Änderung umfasst die bestehende Bebauung der ehem. Gaststätte Schneck und dem benachbarten Wohnhaus.

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 4. Februar 2013 mit Begründung, Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

13. Februar 2013 bis 14. März 2013

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.
Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 5. Februar 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring; Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich

nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

- (4) Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	140,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	155,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	170,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	190,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	220,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	260,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	300,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	70,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	77,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	84,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	91,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	100,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	110,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	120,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Grundschüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	70,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	77,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	84,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	91,00 €
- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (5) Die Gebühr wird für elf Monate eines Kindergartenjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt.
Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

§ 7 Ferienzeit

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten.
- (2) Wird eine Betreuung in Anspruch genommen, wird ein weiterer Monatsbetrag zur Zahlung fällig. Dieser wird bemessen nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit. Dabei bleibt es unberücksichtigt, ob die Ferienbetreuung tatsächlich einen ganzen Monat in Anspruch genommen wird.

§ 8
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23. Oktober 2012 außer Kraft.

Ainring, den 22. Januar 2013
Gemeinde Ainring

Eschlberger; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

**Bebauungsplan Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“;
20. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 13.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee gefasst.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 18.12.2012, Aktenzeichen 31-610-10, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung, die textlichen Festsetzungen, die dazugehörigen Begründungen incl. der Umweltberichte, die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), das lufthygienische Gutachten, sowie die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und der Bebauungsplan Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“ tritt in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 30. Januar 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
